

## **Vollzug des Aufenthaltsgesetzes; Durchführung von Abschiebungen**

hier: Verfahrensweise bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden oder eines nahen Angehörigen

Bezug: Schreiben des TMMJV vom 15. März 2019; AZ.: 2073/E-4815/2015-11-10329/2019

Liegen einer Ausländerbehörde Hinweise auf einen stationären Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden oder eines nahen Angehörigen des Abzuschiebenden vor, ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei einem medizinisch indizierten stationären Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden liegt nach Kapitel 3, Abschnitt 4, Buchstabe A. der Handakte für die Ausländerbehörden Transport- und Flugunfähigkeit vor.
2. Bei einem medizinisch indizierten stationären Krankenhausaufenthalt eines nahen Angehörigen eines Abzuschiebenden ist im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu prüfen, ob eine Abschiebung des ausreisepflichtigen Ausländers durchgeführt werden kann. Wenn die Besonderheiten des Einzelfalles (wie z.B. eine schwere Erkrankung oder eine bevorstehende Entbindung eines Angehörigen) aus humanitären Gründen gegen einen bestimmten Abschiebungstermin sprechen, ist eine Abschiebung des ausreisepflichtigen Ausländers während des Krankenhausaufenthalts des nahen Angehörigen nicht durchzuführen.
3. Zum Nachweis eines medizinisch indizierten stationären Krankenhausaufenthaltes ist eine einfache ärztliche Bescheinigung ausreichend. Liegt zum Zeitpunkt der geplanten Abschiebung keine ärztliche Bescheinigung vor, hat die Ausländerbehörde den Sachverhalt im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor der Durchführung von Abschiebemaßnahmen zu klären. Ist diese Klärung nicht rechtzeitig möglich und liegen Anhaltspunkte im Sinne der Ziffern 1 und 2 vor, ist eine Abschiebung aus humanitären Gründen nicht durchzuführen.
4. Die genannte Verfahrensweise in den Ziffern 1 bis 3 gilt bei Dublin-Überstellungen entsprechend. Im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren erfolgt in diesen Fällen eine vorherige Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.